

# Haftungsverteilung bei Parkplatzzunfälligkeiten

Beigesteuert von Rechtsanwalt Michael Schmidl  
Mittwoch, 9. November 2016

Parkplatzzunfälle sind für die Beteiligten in der Regel besonders ärgerlich, da die Verhältnisse oft mals ohne nehmende Beauftragten...

Parkplatzzunfälle sind für die Beteiligten in der Regel besonders ärgerlich, da die Verhältnisse oft mals ohne nehmende Beauftragten Beauftragung der Beteiligten 50 % des geltend gemachten Schadens resultieren und nur darauf verweisen, dass gerade auf Parkplätzen eher häufiger Sorgfaltsanforderungen an Verkehrtteilnehmer gestellt werden. Hinzu kommt dann noch, dass auch die Gegenleistung 50 % des ihr entstandenen Schadens geltend macht und damit regelmäßig ein erhebliches Stöckchen in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung (KH) einhergeht. Den Einwand, man wäre vor der Kollision nicht in der Lage gewesen, hat man bis her im Gerichtssaal eben so wenig geltend zu machen wie denjenigen des Unfallteilners gegenüber dem schuldvoll auf die Fahrbahn den Stöcker auf dem Fußballplatz. Foul!

Auch die Oberseite haben regelmäßig ein Hafungsverteilung 1 : 1 vorzunehmen und Praxis der KH-Versicherer ergibt. Beauftragung: Gerade dann, wenn sich der Unfall in einem engen Zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Rücksetzen eines Kraftfahrzeugs ereignet hat, sollte es nicht darauf ankommen, ob das Rücksetzen der Fahrzeugs vor der Kollision stattgefunden hat. Nur dann, wenn das Rücksetzen der Fahrzeugs bereits im Vorfeld der Kollision stattgefunden hat, sollte der Gegenstand der Fahrenden sprechen und Ansehensbeweis nicht mehr greifen. Die Umstände war jedoch regelmäßig kaum zu beweisen, zumal die Richtung der Sachverstände auf Grund des mit Blick auf die regelmäßige Gerichten Geschehen nicht sonderlich aus der Praxis der Schadensbilddes oft bereits feststellen konnten, dass ein Fahrzeuggeheberhauptstand, geschweige denn wie lange.

Die Rechtspraxis hat der Bundesgerichtshof nunmehr mit zwei Entscheidungen beendeten. Den Entscheidungen lauten die klarsicheren Konstellationen bei Parkplatzzunfällen zu Grunde:

(1) Zwei aus Gegenüberliegenden Parkbuchten je weils ausparkende Fahrzeuge stoßen zusammen (BGH Urteil vom 15.12.2015 ? VI ZR 6/15).

(2) Ein Fahrzeug setzt aus einer Parklücke zurück und stößt mit einem zwischen den Parkreihen fahrenden Kfz zusammen (BGH Urteil vom 26. Januar 2016 ? VI ZR 179/15).

Folgende Punkte hat der Bundesgerichtshof mit den beiden vorliegenden Entscheidungen beendeten:

? § 9 Abs. 5 StVO ist auf Parkplätzen ohne eindeutige Straßenschilder nicht unmittelbar anwendbar. Allerdings findet die Vorschrift mittelebend Anwendung über § 1 StVO, da auf Parkplätzen stets mit ausparkenden und rückwärts fahrenden Fahrzeugen zu rechnen ist. Von dem Maßstab sind die Kraftfahrer so vorzusichtiger fahrend, dass sie jederzeit anhalten können.

? Ein Ansehensbeweis zu Lasten des rückwärts fahrenden kann nur dann angeordnet werden, wenn feststeht, dass sich die im Zeitpunkt der Kollision noch in rückwärtsbewegung befindende nicht vor allem nicht, den sich die Kollision nur in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem rückwärts fahrenden ereignet hat.

Mit dieser rechtlichen Einordnung wird den bis her vorliegenden Maßnahmen Hafungsverteilung ein deutliches Absagen erteilt. Eine zwangsweise vollstänndige Haftung des rückwärts fahrenden damit den noch nicht verbunden. Gerade auf überhalb des fließenden Verkehrs kann nicht grundsätzlich abgesehen werden, dass das Verhalten des rückwärts fahrenden derart überwiegt, dass jede Haftung des an der Verkehrtteilnehmers aus der Beauftragung der Kraftfahrzeugs zu rücktritt.

Behaupten bei der Verkehrsverkehrsteilnehmer bereits vor der Kollektivsion gestanden zu haben, darf die künftige eiene Hafungungsverteilung von 1 zu 1 der Regelfall bleiben: Zeugenaussaagen unbeteteliger Dritter sind erfahrungsgemäß eher unerheblich (in der Regel handelt es sich um Knallzeugen) und die Aussagen der Inhabers der beteteligen Fahrerzeugen sind ? zumal es sich oftmals um Familienmitgliedern der haupterzeugen handelt ? zumindest sehr kritisch zu würdigen. Auch die Erholung eines unfallanalytischen Sachverständigen gutachten kann die Gretchenfrage (Wer stand, wer fuhr?) ebenso regelmäßig nicht mit der nützlichgen Sicherheit beantworten. Maßgebend für die Fahrerzeugungsbildung des Gerichts insoweit ist der Maßstab des § 286 ZPO, mithin muss ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit erreicht werden, dass verneinte Zuefeln Schweigen geboten wird, ohne sie jedoch in letzter Konsequenz auszuschließen. Dafür gibt das Schadensbild der beteteligen Fahrerzeugen in den allermeisten Fällen nicht genügend her.

Behauptet dagegen nur ein Verkehrsverkehrsteilnehmer, er wäre rechtzeitig vor der Kollektivsion zum stehen gekommen, darf die künftige Verteilung von der alleinigen oder zumindest deutlichen Überwiegen der Hafung des noch in Beweigung befindlichen Unfallgegners auszugehen sein. Weieteres darf dann ebenfalls nicht aufklärbar sein (siehe oben) und damit kann gegen den Verkehrsverkehrsteilnehmer, der nach seiner Bewauptung noch rechtzeitig zum stehen kam, kein Anscheinsbeweis mehr angenommen werden, selbst wenn sich die Kollektivsion unstrittig in einem engeren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem vorausgegangenenen Rückwärtsfahreren ereignet hat.

Michael Schmidl

Rechtsanwalt und Partner bei meynerhuber rechtsanwaltschaft mbB

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrrecht

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...